

Wird die Ueberbringung durch die Briefträger bez. Paketbesteller nicht gewünscht, so kann die Abholung bei einem der unter III bezeichneten Postämter erfolgen, nachdem bei dem beteiligten Postamt eine Abholungs-erklärung niedergelegt worden ist.

Zu Wertsendungen mit mehr als 6000 Mk. Inhaltsangabe wird in jedem Falle nur der Ablieferungsschein oder die Post-Paketadresse bestellt, wogegen die Abholung der Sendung bei dem betr. Postamt erfolgen muß. (Vergl. unter III.)

Im Interesse der Beschleunigung der Bestellung wird dem beteiligten Publikum angelegentlich empfohlen, die Absender, nach Befinden wiederholt, zu **tunlichst genauer Wohnungsangabe** (Straße u. Hausnummer, Stockwerk) in den Aufschriften der nach Dresden gerichteten Briefe und Sendungen, namentlich auch zur Angabe ob Altstadt-Dresden oder Neustadt-Dresden, zu veranlassen.

Bei stattfindendem Wohnungswechsel wolle die alte und die neue Wohnung dem betreffenden Postamt schriftlich angezeigt werden. Derartige Anzeigen können, wenn sie offen sind, in jeden Postbriefkasten unfrankiert eingeworfen werden.

**VII. Schlusszeiten für die abgehenden Postsendungen.**

Die Schlusszeit der einzelnen Posten für Briefe und Päckereien u. s. w. ist in dem im Schaltervorraum jedes Postamtes aushängenden Postbericht angegeben. Die nach Ablauf der

Schlusszeit aufgegebenen Briefe und anderen Sendungen werden bis zum Abgange der nächsten Post zurückgelegt.

Gegen eine besondere Gebühr von 20 Pfg. für jede einzelne Sendung werden auch außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden Einschreibbriefe und gewöhnliche Pakete zur Beförderung mit der nächsten Gelegenheit angenommen, wenn ein Beamter zur Wahrnehmung der Dienstgeschäfte anwesend ist und die Einlieferung mindestens eine halbe Stunde vor dem Abgange dieser Beförderungsgelegenheit erfolgt.

Bei den Postämtern 1 (Postplatz) und 7 (Kellstr., Abstellbahnhof) kann die Einlieferung von Postsendungen der bezeichneten Art nach Schalterschluß jederzeit geschehen, da bei diesen Postanstalten ununterbrochener Betriebsdienst stattfindet.

In die Briefkästen der Bahnpostwagen können unfrankierte, durch Marken frankierte, unbeschwerte und nicht einzuschreibende Briefe bis zum Abgang des Zuges eingelegt werden. Die Einlieferung einer größeren Anzahl Briefe durch diese Briefkästen empfiehlt sich nicht.

**VIII. Postbriefkasten und deren Benutzung.**

Zu welchen Zeiten die Postbriefkasten in den einzelnen Stadtteilen an Wochen-, Sonn- und Festtagen entleert werden und zu welchem Postamte die eingeworfenen Briefe zunächst gelangen, ist auf jedem Kasten angegeben.

In die Briefkästen sind gewöhnliche Briefsendungen jeder Art (Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben, Geschäftspapiere, Güter-

meldezettel) einzulegen, sofern der Umfang und die sonstige Beschaffenheit der Gegenstände nicht die Einlieferung am Schalter notwendig machen.

Einzuschreibende, Wert- und Radnahmebriefe dürfen in die Briefkästen nicht eingelegt werden.

**Landbriefbestellung** s. unter 2.

**IX. Die Bestellung durch Eilboten.**

Die vom Absender vorgeschriebene Eilbestellung von Postsendungen erfolgt zu jeder Tages- und Nachtzeit, sofern nicht vom Absender oder Empfänger ein anderes ausdrücklich bestimmt ist.

Briefe mit dem bloßen Zusatz: „cito, citissime“, „pressant“, „dringend“ oder „eilig“ und dergleichen mehr werden nicht zur Eilbestellung gebracht, sondern gleich allen übrigen Briefen bei den gewöhnlichen Austragungen den Adressaten behändigt.

An Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirke des Aufgabe-Postortes sind nur gewöhnliche Briefsendungen zur Eilbestellung zugelassen.

Anmerkung. Der Postbericht hängt bei jedem Postamte zur Einsichtnahme aus; ferner sind bei sämtlichen Postanstalten, sowie durch die Briefträger, Landbriefträger und Paketbesteller die amtlich herausgegebenen „Post- und Telegraphen-Nachrichten für das Publikum“, welche über die wichtigsten Bestimmungen der Post- und Telegraphen-Ordnung und über die Tar-Vorschriften genaue Angaben enthalten, zum Preise von 15 Pfg. für das Exemplar käuflich zu beziehen.

**2. Ortssendungen (Stadtbriefe u. s. w.).**

Bei den hiesigen Postanstalten können zur Bestellung an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke von Dresden und den umliegenden zum Stadtpostbezirke gehörigen Postorten Postsendungen in demselben Umfange eingeliefert werden, wie nach außerhalb. Das Verlangen der Eilbestellung ist indessen nur bei gewöhnlichen Briefsendungen zulässig; im übrigen sind Eilsendungen nur zwischen Postorten zulässig, z. B. zwischen Dresden und Blasewitz, nicht aber nach demselben Orte, in welchem die Aufgabepostanstalt gelegen ist.

Für Briefe (bis zum Gewichte von 250 g) an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt kommt im Frankierungsfalle, sowie für Dienstbriefe, eine Gebühr von 5 Pfg., im Nichtfrankierungsfall eine Gebühr von 10 Pfg. zur Erhebung. Im Verkehr zwischen Dresden mit Leubnitz-Neustadt und Blasewitz, Böhlaus, Gorbitz, Losch-

witz, Stegisch-Kemnitz und Weißer Hirsch werden erhoben:

- für gewöhnliche Briefe frankiert 5 Pfg., unfrankiert 10 Pfg.;
- für Postkarten frankiert 2 Pfg., unfrankiert 4 Pfg.;
- für Drucksachen bis 50 g 2 Pfg., über 50 bis 100 g 3 Pfg., über 100 bis 250 g 5 Pfg., über 250 bis 500 g 10 Pfg., über 500 bis 1000 g 15 Pfg.;
- für Warenproben bis 250 g 5 Pfg., über 250 bis 350 g 10 Pfg.;
- für Geschäftspapiere bis 250 g 5 Pfg., über 250 bis 500 g 10 Pfg., über 500 bis 1000 g 15 Pfg.

Alle übrigen Sendungen (Pakete mit oder ohne Wertangabe, Geldbriefe, Postanweisungen u. s. w.), welche an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt eingeliefert werden, unterliegen denselben Taxen (einschließlich der Bestell-

gebühren), wie die mit den Posten von weiterher eingegangenen gleichartigen Sendungen mit der Maßgabe, daß, soweit bei den Taxen die Entfernung in Betracht kommt, der für die geringste Entfernungsstufe bestimmte Satz in Anwendung zu bringen ist.

Hiernach wird z. B. berechnet für eine in Dresden zur Post gegebene Postanweisung im Betrage von 370 Mk. an einen Einwohner Dresdens

das Porto mit . . . . .	40 Pfg.
und die Bestellgebühr mit . . . . .	5 „
für ein Paket im Gewichte von 5 kg das Porto für die geringste Entfernungsstufe mit . . . . .	25 Pfg.
und die Bestellgebühr mit . . . . .	15 „

Eine Porto- und Gebührenfreiheit findet bei Sendungen an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke des Aufgabe-Postortes nicht statt.

**Verzeichnis**

der in den Landbestellbezirk von Dresden gehörigen Ortschaften, einzelnen Grundstücke u.

Die Bestellung erfolgt an Wochentagen täglich einmal (1), bez. zwei- (2), dreimal (3):

**Landbestellbezirk des Postamtes 8 in Neustadt (Radebergerstraße).**

- Radeberger Landstraße in Loschwitz 12 u. 14. (3)
- Fischhaus. (3)
- König Albert-Park. (3)

**Landbestellbezirk des Postamtes Dresden-Altstadt 20 (Sackwitzerstraße).**

- Bergstraße 122. (2)
- Meinmochwitz. (2)
- Mochwitz. (2)
- Mochwitzhöhe. (2)
- Reitz (Mein-). (2)
- Schertwitz. (2)

**Landbestellbezirk des Postamtes Dresden-Neustadt 22 (Zorgauerstraße).**

- Mickten Abbau und Ziegelei. (2)

**Landbestellbezirk des Postamtes Dresden-Neustadt 23 (Marienhofstraße).**

- Hellerschenke. (2)
- Mühniger Anbau. (2)
- Blasewaldts Ruhe. (2)

**Landbestellbezirk des Postamtes Dresden-Altstadt 26 (Zwinglistraße).**

- Reicher Gasfabrik. (2)
- Seidnitz. (2)

**Landbestellbezirk des Postamtes Dresden-Altstadt 27 (Vicinerstraße).**

- Coschütz. (2)
- Begerburg. (2)
- Dölzchen. (2)
- Villa Cosel. (2)

**Landbestellbezirk des Postamtes Dresden-Altstadt 28 (Poststraße).**

- Altmaußlig. (2)
- Neußlig. (2)
- Neumaußlig. (2)